Pressespiegel

AUSGEWÄHLTE BERICHTE OHNE WERTUNG

Datum 22.08.2020

Straßennummer		Landkreis Marburg Biedenkopf	X
		Lahn-Dill-Kreis	X
Allgemein		Landkreis Gießen	
Politik		Landkreis Limburg-Weilburg	

Hessen Mobil
RB Westhessen

Oberhessische Presse	
Hinterländer Anzeiger	
Dillpost & Dillzeitung	X
Wetzlarer Neue Zeitung	
Gießener Allgemeine Zeitung	
Gießener Anzeiger	
Weilburger Tageblatt	
Nassauische Neue Presse	

Öffentliche Ausschreibungen

Sechsstreifiger Ausbau des Streckenabschnittes der A 45
zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg von Betr.-km 135,415 bis 139,195 (entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg von Betr.-km 135,415 bis 139,195 (entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780) einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 25. Mai 2020 – Geschäftszeichen VI 1a-E-061-k-04#2.190 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 45 auf einer Länge von insgesamt 3,78 km, allerdings sind die Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (Bau-km 0+700 bis 1+450) im Bereich der Talbrücke Marbach und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (Bau-km 2+900 bis 3+350) im Bereich der Talbrücke Lützelbach von der Planfeststellung ausgenommen, da hierfür bereits Baurecht besteht. Die Planfeststellung umfasst zudem die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie

- Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

Die Plangenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2012 für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen) von Bau-km 2+800 bis 3+450 (entspricht Betr.-km 138,215 bis 138,865), Az. VI 1-A–61-k-04#(2.134), wird für den Streckenabschnitt von Bau-km 2+800 bis 2+900 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

Der Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 12. Februar 2014 für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen-Aschaffenburg) zwischen den Autobahnanschlussstellen Dillenburg und Herborn-West von Bau-km 0+700 bis 1+450 (entspricht Betr.-km 136,115 bis 136,865), Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141), wird für den Bereich der Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund von Bau-km 1+280 bis 1+450 und für den Bereich des westlichen Fahrbahnrandes in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 0+760 bis 0+898 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von Straßen- und von Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG):

- von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+170 (Einzugsgebiet 3.1) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 66 l/s und von den Außenbereichsflächen bei der PWC-Anlage Gaulskopf (Einzugsgebiet 3.5) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 25 l/s in den vorhandenen Graben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 36, Flurstück 9/7 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449304.0; 5619571.0),

- von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.4) über das Regenrückhaltebecken RRB 3 mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 100 l/s und von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 2+500 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.3) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 93 l/s in den vorhandenen Graben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 35, Flurstück 3 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449347.9; 5619282.0),

- von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 2+168 bis 2+704 (Einzugsgebiet 3.2) auf der in diesem Bereich östlich der Fahrbahn angrenzenden Böschungsfläche in das Grundwasser.

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens bei der Anschlussstelle Dillenburg (RRB 2 im Planungsabschnitt Talbrücke Sechshelden) befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+895 (Einzugsgebiet 1) gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen über Regenwasserleitungen und die vorhandenen Sammelkanäle mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 538 l/s in die Dill beim Mündungspunkt des Bickelbaches (an der Gemarkungsgrenze der Städte Haiger und Dillenburg; UTM-Koordinaten der Einleitestelle: 32448275.9; 5621707.9) einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 , § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG).

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Entwässerungssystems des südlich angrenzenden Ausbauabschnitts der A 45 befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 3+580 bis 3+780 (Einzugsgebiet 5) gesammelt abfließende Niederschlagswasser in der Versickerungsmulde im Bannwald östlich der A 45 außerhalb des Plangebietes (UTM-Koordinaten der Versicherungsmulde: 32450084,9; 5618099,9) in das Grundwasser einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 3 WHG und § 57 WHG).

2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG

2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 17 ff. FStrG und § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG).

- Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (Gebüsche trockenwarmer Standorte und Offene Felsbildungen, § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BNatSchG) wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung des Waldes wurde erteilt (§ 12 HWaldG i.V.m. § 9 BWaldG).

- Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Herborn, Flur 21, Flst. 39 auf einer Fläche von 1,265 ha wurde erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG).

2.2.3 Straßenrechtliche Entscheidungen/Widmung

Die verbreiterten Straßenteile (in Fahrtrichtung Hanau der dritte Fahrstreifen) der Bundesautobahn A 45 von Bau-km 0+000 bis 3+780 (entspricht von Betr.-km 135,415 bis 139,195), ausgenommen der Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (entspricht Bau-km 0+700 bis 1+450) und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (entspricht Bau-km 2+900 bis 3+350), gelten als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird (§ 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen sowie zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern, von Natur- und Landschaft und des Bodens.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichthof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung jeweils einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **31. August 2020 bis 11. September 2020 (einschließlich) in der Stadtverwaltung Dillenburg (Hereford-Haus, Ressort Bauen- und Liegenschaften, Bahnhofsplatz 1, 35683 Dillenburg)**
während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nur nach telefonischer Rücksprache und nur durch jeweils eine Person betreten werden dürfen, ist die Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 02771/896 - 241 und 896-243 möglich. Melden Sie sich unter Wahrung der Abstandsregeln und unter Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes an der Zentrale im Eingangsbereich an. Sie werden anschließend persönlich abgeholt.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite https://service.hessen.de unter >Übersicht >Unsere Dienststellen >Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen >Öffentliche Bekanntmachungen >Straßenbau >Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren >Veröffentlichungen Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn >Veröffentlichungen Jahr 2020 (https://service.hessen.de/html/Veroffentlichungen-Jahr-2020-10724.htm) sowie über die Internetseite www.uvp-verbund.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 10. August 2020

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
VI 1a-E-061-k-04#2.190